

732

Zu wissen hiermit, daß zwischen der Societät der Unternehmer der Allgemeinen Literatur - Zeitung an einem und  
Herrn *Professor Reinbeck*  
*zu Mannheim*

am andern Theile nachstehender Contract wohlbedächtig abgeschlossen worden.

Es übernimmt nämlich wohlgedachter Herr *Professor Reinbeck* auf Antrag und Ersuchen der Societät für besagte Allgemeine Literatur - Zeitung Recensionen in dem Fache  
*Der Geschichte und Statistik*  
vergestalt und also, daß

A. in deutscher Literatur

- 1) ihm die von einer Leipziger Messe zur andern zu recensirenden Bücher bald nach Erscheinung des Leipziger allgemeinen Meß - Catalogus von den Herausgebern der Allgemeinen Literatur - Zeitung, dermalen  
*Herrn Hoff. Schütz und Prof. Ersch*  
*zu Halle* angezeigt werden;
- 2) der Herr Recensent aber, so bald ihm die Liste der halbjährigen Recensorum zugegangen, mit umlaufender Post an die Herausgeber der Allgemeinen Literatur - Zeitung melde, ob er die Recensionen davon übernehmen könne und wolle, oder ob er einige der specificirten Bücher zu recensiren verbitten müsse, und welches dieselben seyn; auch ob und von welchen er die Zusendung verlange.
- 3) Diejenigen Bücher, deren Zusendung er verlangt, werden ihm dann

sogleich durch die Expedition der Allgemeinen Literatur - Zeitung  
Namens der Societät so schleunig als möglich ~~zugeschickt~~ <sup>broschirt</sup> zugesendet, und  
die zur Messe nicht fertig gewordenen nachgeschickt, unter der Bedin-  
gung, daß der Herr Recensent das Porto der Hin- und Hersendung  
trage, wosfern er keine davon für seine Rechnung behalten will, und  
solche sauber und nett, spätestens binnen einem halben Jahre, und  
mit Einsendung des letzten monatlichen Quanti seiner Recensionen,  
folglich mit Ablauf des sechsten Monats nach Empfang derselben,  
an die Expedition der Allgemeinen Literatur - Zeitung zu Halle  
zurücksende. ~~Wenn der Herr Recensent nicht gern die Bücher rich-~~  
~~liest, so steht ihm frei, solche broschiren zu lassen, unter der Bedin-~~  
~~gung, daß, wenn die Bücher auf Druckpapier gedruckt sind, solche~~  
 ~~auch vorher planirt werden. Doch geschieht dieses Planiren und Bro-~~  
~~schiren allein auf Kosten des Herrn Recensenten.~~

4) Will aber der Herr Recensent die ihm zugesandten Bücher, alle oder  
doch einige derselben, für sich behalten, oder versäumt er die Zurück-  
sendung zu Ende des sechsten Monats nach Empfange derselben, (als  
in welchem Falle die Societät solche nicht wieder zurücknimmt;) so  
vergütet ihm die Societät das Porto der Hinsendung; es bezahlt  
aber der Herr Recensent die erhaltenen Bücher nach dem Leipziger  
Ladenpreise mit einem Rabatt des ~~ersten~~ <sup>55</sup> Theils, oder ~~10~~ <sup>5</sup> pro Cent,  
so daß ihm ein Buch von einem Thaler Ladenpreis nur mit ~~10~~ <sup>5</sup> Groschen in Rechnung gebracht wird.

5) Der Herr Recensent macht sich verbindlich, monatlich wenigstens  
den sechsten Theil seiner Recensionen unter der Adresse:

16 An die Herren Herausgeber der Allgem. Literatur - Zeitung  
zu Halle

zu übersenden, ohne solche zu frankiren, außer so weit es die Postordnung nöthig macht. Hätte also z. B. derselbe von der Ostermesse für das folgende halbe Jahr achtzehn Artikel übernommen, so werden ihm die Bücher im Monat May zugeschickt, und er sendet davon drey Recensionen den letzten Junius, drey den letzten Julius und so fort, die letzten drey aber, nebst den etwa zurückgehenden Exemplaren der recensirten Bücher, spätestens den letzten November unausbleiblich ein. Kann der Herr Recensent, ohne sich auf eine der Ehre der Allgemeinen Literatur-Zeitung nachtheilige Art zu übereilen, früher die übernommenen Recensionen beendigen, so bleibt ihm dabei überlassen, den Herausgebern zu melden, ob er für das laufende halbe Jahr noch einige übernehmen könne und wolle, da ihm dann darüber, so bald es thunlich, deren Antwort zugehen wird.

6) Wird der Hr. Recensent durch Krankheit oder andere Ursachen an der monatlichen Absendung eines proportionirten Theils übernommener Recensionen verhindert, so zeigt er den Herausgebern wenigstens, um solche nicht in Ungewissheit zu lassen, die Ursache seiner Verhinderung an, und liefert die rückständig gebliebenen beym nächsten Monatstermine mit nach. Kann er aber auch in diesem Termine sie noch nicht liefern, so schickt er von den übernommenen Büchern sogleich ein Drittel, also von achtzehn übernommenen sechs, an die Herausgeber zurück, damit die Recensionen derselben einem andern der Herren Mitarbeiter aufgetragen werden können. Meldet derselbe aber innerhalb zweyer Monatstermine an die Herausgeber hierüber nichts, und unterläßt, besagtes Drittel von Büchern, wovon er die Recensionen nicht geliefert, zurückzusenden, so wird ihm nach Ablauf des zweyten Monatstermins von den Herausgebern gemeldet, welche der von ihm übernommenen *Recensorum* ihm

abgenommen, und einem andern Mitarbeiter übertragen worden. In diesem Falle werden auch die Exemplare, so er von diesen Recensendis erhalten, ihm mit ~~25~~<sup>35</sup> pro Cent Rabatt sogleich in der Rechnung zur Last geschrieben, und nicht wieder zurückgenommen.

7) Was von den ihm zugetheilten Büchern in oder nach der Messe nicht fertig geworden ist, und dem Herrn Recensenten also nicht hat nachgeschickt werden können, geht von der übernommenen halbjährigen Anzahl von Recensendis ab, und werden ihm, den Umständen nach, andere in- und ausländische Bücher an deren Stelle von den Herausgebern vorgeschlagen, worüber dieselben jedesmal erst anfragen.

#### B. In ausländischer Literatur.

8) In Ansehung der ausländischen Literatur

a) steht jedem Herrn Recensenten frei, eine Recension eines interessanten neuen ausländischen Werkes in seinem Fache, das ihm zu Händen kommt, an die Herausgeber *extra ordinem* einzuschicken; nur bleibt letztern die Freyheit vorbehalten, dieselbe, falls das Buch schon einem andern aufgetragen wäre, nach Gutbefinden zurückzusenden.

b) In der Regel aber werden alle ausländische Werke dem Herrn Recensenten von den Herausgebern vorgeschlagen, und vor Übersendung der Bücher zuvor bey ihm, ob er sie recensiren wolle, angefragt. Was aber die Ablieferung der Recensionen davon betrifft, so können darüber keine strengen monatlichen Termine festgesetzt werden, sondern es bleibt dem Herrn Recensenten überlassen, solche zusammen, oder einzeln bey irgend einer monatlichen Ablieferung von Recensionen deutscher Bücher bezulegen, wenn nur die Absendung nicht

über ein halbes Jahr, vom Empfange der Bücher an zu rechnen verschoben wird.

- c) Was der Herr Recensent von den ihm zugeschickten und aufgetragenen ausländischen Werken behält, bezahlt er nach dem Ladenpreise, um welchen es die Societät selbst aus der ersten Hand hat, ohne Rabatt. Doch trägt die Societät alsdann das Porto der Zusendung davon.
- 9) In Ansehung der Recensionen der einländischen sowohl als ausländischen Bücher verpflichtet sich der Herr Recensent, kein Buch, das er in der Allgemeinen Literatur - Zeitung recensirt hat, in einem andern Journal zu recensiren; auch, falls er ein gewisses Buch bereits anderwärts recensirt hätte, die Recension davon in der Allgemeinen Literatur - Zeitung nicht zu übernehmen; endlich auch, die uns gelieferte Recension nirgend anderwärts abdrucken zu lassen.
- 10) Für jeden gedruckten Bogen bezahlt die Societät an den Herrn Recensenten:

Zwanzig Reichsthaler im Conventionsfuße.

Der gedruckte Bogen wird zu 8 Groß - Quart - Columnen der Zeitung, oder zu 16 Spalten, die Spalte zu 60 Zeilen hoch, gerechnet, so daß auf einen gedruckten Bogen 960 Spaltenzeilen gehen. Liefert ~~aber ein Mitarbeiter von einem Buche, das über 100 Seiten stark ist, eine Recension, die weniger als 48 Zeilen beträgt; so wird ihm eine solche Recension mit Einem Reichsthaler, ohne Rücksicht auf die Zeilenzahl, honoriert.~~

- 11) Dieses Honorarium wird bis auf eine einzige Zeile ausgerechnet, und die Societät zahlt den Betrag desselben für den verflossenen Jahr - gang jedesmal vor Ablauf des darauf folgenden Februars, unfehlbar.

und ohne Aufschub an den Herrn Recensenten durch die Expedition der Allgemeinen Literatur - Zeitung zu Halle, welche zugleich dabei eine vollständige Berechnung dem Herrn Recensenten vorlegt.

12) Sollte das *Honorarium* nicht spätestens drey Wochen nach besagtem Termine an den Herrn Recensenten eingelaufen seyn, so wird derselbe diesz sofort an die Herausgeber der Allgemeinen Literatur - Zeitung melden, damit diese die Ursache der Verspätung untersuchen, und die richtige Ablieferung der Gelder durch das hiesige Postamt betreiben können.

13) Zu Erhaltung der planmäßigen Grundverfassung der Allgemeinen Literatur - Zeitung, welche hauptsächlich Gründlichkeit, Unpartenlichkeit und guten Ton der Recensionen und Nutzen für die deutsche Literatur zum Zweck hat, verbindet sich der Herr Recensent, auf die, diesem Contracte beigefügte, gedruckte General - Norm beständige Rücksicht zu nehmen; auch

14) alles, was zur guten Aufnahme, zur Vermehrung des Debits und zur Verbesserung der Allgemeinen Literatur - Zeitung dienen kann, seines Orts beizutragen, auch resp. den Herausgebern anzuzeigen.

15) Beyde contrahirende Theile machen sich einander immer von Jahr zu Jahr verbindlich: und so wie es beyden frey steht, *in totum* oder *in tantum* mit jedem letzten December, jedoch nach ein Vierteljahr vorher geschehener Anzeige und resp. Aufkündigung, den Contract aufzuheben; so soll hingegen, wosfern dies nicht geschehen, er auf ein ganzes Jahr seine volle Kraft und Gültigkeit haben.

Schlüsslich entsagen beyde contrahirende Theile allen diesem Contracte zuwider laufenden Ausflüchten und Ausnahmen, und haben denselben zu mehrerer Urkunde dessen, und zwar abseiten der Societät, ihr dermaßen

ger Commissarius, für die Expedition der Allgemeinen Literatur - Zeitung  
aber die zeitigen Herausgeber derselben eigenhändig unterschrieben, be-  
siegelt, und in *duplo* ein gleichlautendes Exemplar davon vollzogen.  
So geschehen Halle und Mannheim den 26. Sept. 1807.

Die Societät der Unternehmer der Allgemeinen  
Literatur - Zeitung.



Werdich, v. P. Kurf. Regalf. Rulz, als Commissarius der  
Societät der Unternehmer.



Chr. Gottf. Schütz, Kurfürst w. w.  
Prof. v. Kpff. w. Lit. Ges. zu Halle



D. Jos. Jak. Grindel, Herzogl. Reichl. ges. Kriegsrats und  
nord. Prof. d. Ynol. zu Jena.



J. V. f. v. v. Kurf. d. Grz. w. Antiquis zu Halle.

Inventar Hauptgass. Museum  
Seite 78  
12 580.

